

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der greenstorming GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“ oder „AG“) und ihren Künstlern und Referenten, die sie im Rahmen der Veranstaltungsorganisation- und Planung engagiert (nachfolgend: „Auftragnehmer“ oder „AN“).

1.2 Der AG ist im Bereich der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit von Veranstaltungen tätig. Der AG verfügt über langjährige Erfahrungen und wird als Agentur für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement vom Endkunden – dem eigentlichen Veranstalter – beauftragt und für ihn im Rahmen seiner Veranstaltung tätig. Alle eventspezifischen Verträge werden dennoch von dem Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geschlossen. Dafür kauft er Dienstleistungen ein und verkauft diese Leistungen (Fremdleistungen zzgl. Agenturhonorar) an den Endkunden

1.3 Diese AGB gelten für alle Engagementverträge und für alle Arten von Veranstaltungen und Darbietungen, seien es referierende Tätigkeiten oder künstlerische Darbietungen aus verschiedenen Bereichen.

1.4 Sofern nicht anders vereinbart, finden etwaige AGB des AN keine Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Inhalt und Umfang der Leistungen des AN sind in dem Vertrag und/ oder den Anlagen schriftlich fixiert und zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Engagementvertrages. Inhalt und Leistungsumfang werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt.

3. Leistungsänderung

Ergeben sich nach Vertragsunterzeichnung in Absprache der Vertragsparteien Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs oder zusätzliche Leistungsanforderungen, wird eine zusätzliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen, die den bisherigen Vertrag ergänzt.

4. Film und Fotoaufnahmen, Urheberrecht

4.1 Dem AN ist es nicht ohne vorherige Absprache mit dem AG gestattet, Audio- oder Videoaufnahmen während der Veranstaltung zu erstellen.

4.2 Der Auftraggeber hat das Recht, optische und akustische Mitschnitte der Veranstaltung in Form von Film- und Fotoaufnahmen,

- a) welche den AN als Beiwerk oder erkennbar abbilden,
- b) welche Gegenstände (wie z.B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden,

zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen und entsprechend zu verwenden, sofern der AN nicht innerhalb von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber dem Auftraggeber den Widerspruch erklärt. Die Verwendung schließt dabei auch das Zurverfügungstellen gegenüber Dritten ein.

4.3 Der AN ist damit einverstanden, dass er bei Foto-, Interview- und Videoaktionen fotografiert bzw. gefilmt wird und der Auftraggeber die Rechte an den Bildern kostenfrei erwirbt. Die Fotos und Filme können von dem Auftraggeber ohne weitere Ansprüche des AN öffentlich verwendet oder Dritten zur (nicht-)öffentlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Bei Herstellung und/oder Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Auftraggeber nach vorstehendem Absatz 3 gewährleistet der AN, dass etwaige erforderliche Zustimmungen und Einwilligungen der Betroffenen vorliegen.

4.5 Der AN stellt den Auftraggeber das für seine Darbietung notwendige Bild- und Werbematerial, Firmenlogo, Veranstaltungslogo, Fotos, Videos, Presseveröffentlichung und Ähnliches, frei von Rechten Dritter, zur Verfügung. Der AN gewährleistet, dass etwaige erforderliche Rechte hierzu vorliegen.

4.6 Der AN stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Film- und Fotomaterial durch den Auftraggeber im Rahmen seiner Referenznutzung. Die Haftungsfreistellung umfasst auch Prozess- und Nebenkosten.

4.7 Der Auftraggeber schließt eine Haftung für heimliche Aufnahmen der Teilnehmer aus.

5. Nutzungsrechte und Streaming

5.1 Der AN versichert, dass er im Besitz aller Aufführungsrechte ist und stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf diese frei.

5.2 Soweit durch die Darbietung des AN urheberrechtliche Nutzungsrechte-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte entstanden sind oder noch entstehen, räumt der AN dem Auftraggeber alle exklusiven und

weiterübertragbaren Nutzungsrechte zum Zeitpunkt der Entstehung ein bzw. überträgt sämtliche Leistungsschutzrechte (inklusive Vergütungsansprüche, soweit abtretbar), auch für unbekanntete Nutzungsarten. Die Einräumung dieser sämtlichen Rechte ist mit dem Aufführungshonorar abgegolten. Die Rechteeinräumung bzw. -übertragung erfasst insbesondere die folgenden exklusiven und weiter übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Darbietung:

- a) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, die Darbietung im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- b) Das Senderecht, insbesondere das Recht, die Darbietung entgeltlich oder unentgeltlich, verschlüsselt oder unverschlüsselt, durch analoge und/oder digitale Funksendungen wie Ton-, Fernsehen, Rundfunk, Drahtfunk o. ä. technische Einrichtungen ganz oder in Teilen, der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen, unabhängig von den Übertragungswegen und unabhängig von der Rechtsform oder Finanzierungsweise der Fernsehanstalt (kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen).
- c) Das Online- und Abrufrecht, d. h. das Recht, die Darbietung mittels digitaler oder anderweitiger Speicher und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Benutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernseh- und/ oder sonstigen Gerätes auch zu interaktiven Nutzung empfangen werden können (Television-on-demand, Video-on-demand, Near-Video-on-demand, etc.).

Dazu gehört auch das Recht, die Darbietung mittels eines Datenübertragungsverfahrens zu senden, bei welchem die Daten bereits während der Übertragung angesehen werden können, bevor es zur vollständigen Übertragung der Daten kommt (Streaming).

6. Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

6.1 Zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages arbeiten die Vertragsparteien kooperativ und loyal zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen unverzüglich.

6.2 Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

6.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über getroffene Vereinbarungen oder vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren, diese in keiner Form weiterzugeben oder Dritten zugänglich machen oder, mit Ausnahme der Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung, diese darüber hinaus zu nutzen. Die Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

6.4 Insbesondere das Gagengeheimnis ist in jeder Form zu wahren.

7. Datenschutz

7.1 Es werden zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem AN zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von dem AG ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

7.2 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des AN an Dritte erfolgt nicht. Dies gilt nicht in Hinblick auf die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung. Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das zur Vertragsabwicklung erforderliche notwendige Minimum. Die Datenschutzerklärung in der Anlage ist Gegenstand des Vertrages.

7.3 Der Auftragnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Jedoch besteht dieses Recht dann nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Darüber hinaus besteht es nicht, wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Auftraggeber erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

8. Datensicherheit

Der Auftraggeber setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 der DS-GVO ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen des AG sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AGB und/oder dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet der Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet der Auftraggeber nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ; in diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

9.3 Der AN hält den Auftraggeber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass das nach Ziffer 4.5 zur Verfügung gestellte Material gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Foto-/Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.4 Der Auftraggeber verpflichtet den Veranstalter zur Sicherung der Ansprüche des AN zum Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung und/oder schließt diese für ihn ab.

10. Ausfall der Veranstaltung/ Darbietung

10.1 Falls der AN für die vereinbarte Darbietung nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht. Hat der AN den Ausfall zu vertreten, haftet er dem Veranstalter auf Schadensersatz statt der Leistung und nach Maßgabe von Ziffer 12 auf Zahlung einer Vertragsstrafe.

10.2 Bei Nichtauftritt des Auftragnehmers entfallen alle Gegenleistungspflichten des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der Gage. Etwaige Vorauszahlungen auf die Gage und die Reisekosten sind an den AG zurückzuzahlen.

10.3 Kann wegen Erkrankung des Auftragnehmers der Auftritt nicht stattfinden, so ist unverzüglich ein Attest vorzulegen. Beide Seiten sind dann von ihren Vertragspflichten frei. Die Vereinbarung eines Ersatztermins - soweit für das jeweilige Vertragsverhältnis geeignet - ist anzustreben; eine Rechtspflicht dazu besteht nicht. Alkohol- und Drogenmissbrauch gelten nicht als Krankheit, sondern fallen unter Absatz 1.

10.4 Haben sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer den Veranstaltungsausfall zu vertreten, erhält der AN nur eine verminderte Gage nach Maßgabe der beidseitigen Verantwortung.

10.5 Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzung) werden die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Bis dahin getätigte Aufwendungen trägt jede Partei selbst. Sonst erbrachte Leistungen an den Vertragspartner sind zurückzugewähren. Dies gilt nicht mehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren. Für die COVID-19-Pandemie gelten die Spezial-Regelungen nach Ziff. 13.

11. Rücktritt

11.1 Im Falle des Rücktritts des AG, der sich nicht auf Ziffer 10.1 oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht gründet, steht dem AN ein pauschaler Entschädigungsanspruch zu. Die Parteien vereinbaren folgende Stornosätze des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars gem. § 4 des Vertrages:

- bis xx Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis xx Wochen vor Veranstaltungsbeginn 35 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Referenten und Künstler der greenstorming GmbH



- bis xx Tage vor Veranstaltungsbeginn 55 %

Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der nachweisliche Zugang der Rücktrittserklärung bei dem AN.

11.2 Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 ist zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Gesamthonorar pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen der Leistungen sind berücksichtigt.

11.3 Bei Teilstornierung setzen die Parteien das neue Gesamtbudget unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen und der jeweiligen Möglichkeiten schriftlich erneut fest. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, gilt die Stornierung als Gesamtstornierung, sodass die Stornogebühren gem. Abs. 1 anzusetzen sind.

11.4 Dem AG bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem AN durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die in Abs. 1 enthaltenen Pauschalen entstanden sind.

12. Vertragsstrafe

12.1 Der AN hat an den AG eine angemessene Schadenspauschale in Höhe der vereinbarten Nettogage zzgl. der entstandenen Kosten (Bahnticket, Übernachtungskosten) abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen, wenn infolge einer ihm zurechenbaren schuldhaften Handlung oder Unterlassung die vereinbarte Veranstaltung nicht stattfindet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens seitens des AG wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

12.2 Der AN hat das Recht nachzuweisen, dass dem AG ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist.

13. Corona-Spezial-Regelung

13.1 Beide Vertragsparteien kennen die Risikolage, dass durch die COVID-19-Pandemie ein Risiko einer möglichen Absage, Änderung der Veranstaltungsform (z.B. in digital/ hybrid) und/ oder ein Verlegungszwang für zukünftige Veranstaltungen bestehen kann.

Der Endkunde des AG trägt als Veranstalter das grundsätzliche Verwendungsrisiko. Dies gilt insbesondere, wenn für den geplanten Zeitraum der Veranstaltung künftig ein behördliches Verbot erlassen werden sollte, da die Pandemie und ihre

potentiellen Folgen für die Veranstaltungsplanung und -umsetzung nun vorhersehbar sind.

13.2 Die Organisation und Durchführung der geplanten Veranstaltung ist/wird für den AG unmöglich, wenn

- a) eine behördliche Verbotsverfügung oder
- b) eine erhöhte Risikolage vorliegt, deren Gefahrenprognose derzeit noch nicht getroffen werden kann, aber die Vorgaben der jeweiligen zuständigen Gesundheitsbehörden am Veranstaltungsort, des RKI (Robert Koch Institutes) oder der internationalen WHO eine Einhaltung der Schutzpflichten des AG bei Durchführung der Veranstaltung als unvertretbar erscheinen lassen.

13.3 Die Parteien vereinbaren für den Veranstaltungsausfall bei Vorliegen einer der Hinderungsgründe gem. Ziff. 13.2 eine Vertragsanpassung entsprechend der Wahlmöglichkeiten unter 13.4 - 13.6 (Verlegung, Veranstaltungsanpassung, Absage). Im Fall einer behördlichen Verbotsverfügung gem. Ziffer 13.3 lit a) hat der jeweilige Adressat des Verbots den anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13.4 Corona-bedingte Verlegung

Verlegung bedeutet, dass die geplante Veranstaltung mit demselben Leistungsinhalt und -umfang zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfindet.

- a) Die Parteien vereinbaren bei Vorliegen eines der unter Ziffer 13.2 aufgeführten Gründe, dass – abweichend von den Vertragsangaben zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung – gemäß Abstimmung zwischen Endkunde und AG eine Verlegung der Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt bis maximal 12 Monate nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin erfolgen kann.
- b) Der AG verpflichtet sich, den AN auch im Falle einer Verlegung der Veranstaltung für die Erbringung der Darbietung entsprechend dem Vertrag zu engagieren, insofern der AN über die nötigen Vakanzen verfügt.
- c) Eventuell durch den AG geleistete Vorauszahlungen werden – soweit möglich - auf die neue Veranstaltung angerechnet.
- d) Macht der AG in Abstimmung mit dem Endkunden von der Verlegung Gebrauch, ist er entgegen etwaiger entgegenstehender Regelung aus diesem Vertrag nicht dazu verpflichtet, den Rücktritt zu erklären; in diesem Fall ist der AG

gegenüber dem AN nicht zur Zahlung von Stornierungsgebühren gegenüber der alten Vereinbarung verpflichtet.

e) Insofern eine Corona-bedingte Verlegung nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen bezüglich der vollständigen Corona-bedingten Absage gemäß Ziffer 13.6.

13.5 Corona-bedingte Veranstaltungsanpassung

Bei Begrenzung/ Verkleinerung/ Änderung des Veranstaltungsformats verpflichtet sich der AG, den AN auch im Rahmen des veränderten Veranstaltungsformats (insbesondere digitale oder hybride statt Präsenzveranstaltung) im Rahmen der Bestimmungen des Engagementvertrages zu engagieren, soweit dies in seinen Möglichkeiten steht.

Die Begrenzung/Verkleinerung/Änderung ist dem AN gegenüber schnellstmöglich nach Kenntnis-erlangung und rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen.

Insofern eine Vertragsanpassung nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen bezüglich der vollständigen Corona-bedingten Absage gemäß Ziffer 13.6.

13.6 Corona-bedingte Absage

Lehnt der AG eine Verlegung oder Anpassung der Veranstaltung vollständig ab, ist er dem AN zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendungen verpflichtet (sog. Ersatzanspruch als Ausfallentschädigung).

Der Entschädigungsanspruch als Corona-bedingte Ausfallentschädigung sollte – im Vergleich zu den allgemeinen Stornobedingungen (Ziff. 11.1) der Höhe nach um mindestens 20% reduziert sowie zeitlich gestaffelt sein. Die Staffelung berechnet sich nach der Nähe des Zeitpunkts zum vertraglich vereinbarten Leistungszeitpunkt und ist in einem prozentualen Verhältnis zur vereinbarten Gesamtauftragssumme pauschaliert unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen der Leistungen.

Dem AN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden als der oben genannte Entschädigungsanspruch entstanden ist. In diesem Fall ist der höhere Schaden vom AG zu tragen. Dabei dürfen die in den allgemeinen Stornobedingungen (Ziff. 11.1) vereinbarten Stornogebühren nicht überschritten werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.2 Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, das heißt von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

14.3 Nebenbestimmungen außerhalb der in Ziff. 14.2 genannten Dokumente bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

14.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen AGB-Inhalte.

14.5 Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieser AGB Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von Ziff. 14.4 rechtskräftig oder von den Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

14.6 Gerichtsstand ist Berlin, sofern nicht gesetzlich zwingend ein Gerichtsstand angeordnet ist.

Stand: Oktober 2021